



Frauenhauskoordinierung e.V. (FHK) zum Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften

Berlin, im August 2024

Im Juli 2024 hat das Bundesministerium der Justiz einen Entwurf zu Änderungen des Familienverfahrensrechts mit dem Schwerpunkt des Schutzes bei Partnerschaftsgewalt vorgestellt. Vor dem Hintergrund der Istanbul-Konvention (IK)¹ und dem Koalitionsvertrag² der jetzigen Regierung soll der Verpflichtung begegnet werden, auf sämtlichen staatlichen Ebenen alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Gewalt gegen Frauen zu bekämpfen, Betroffenen Schutz und Unterstützung zu bieten und Gewalt zu verhindern. So soll auch hier „das Recht auf Schutz vor Gewalt für jede Frau und ihre Kinder“ in den Mittelpunkt gestellt werden.

Wesentliche Instrumente dafür sind in dem Gesetzentwurf die Einführung eines Beschwerderechts gegen einen Umgangausschluss im Eilverfahren, die Ermittlung und Berücksichtigung von Partnerschaftsgewalt, ein Wahlgerichtsstand zum Schutz einer geheimen Anschrift, die Ausnahme von der sonst gebotenen Einigungs- und Mediationsmaxime, die Stärkung des beteiligten Verfahrensbeistands sowie schützende Elemente durch Einbeziehung der Polizei und des Jugendamts.

FHK begrüßt diesen Entwurf ausdrücklich! Endlich wird dem Phänomen Partnerschaftsgewalt an einer wichtigen Schaltstelle, nämlich dem Verfahrensrecht am Familiengericht, Aufmerksamkeit geschenkt.

Die mit der Reform des Familienverfahrensrechts in 2009 eingezogenen Prinzipien, die auf Einigung, gemeinschaftliche Beratung und Mediation abzielten, sind aus der Perspektive des Gewaltschutzes seither kritisiert worden. Die unbedingte Durchsetzung von Umgangsrechten wurde untermalt durch die fehlende Möglichkeit der Beschwerde im einstweiligen Rechtsschutz. Die Figur des Verfahrensbeistands in seiner Funktion als „Anwalt des Kindes“ war nicht ausreichend mit rechtlichen und finanziellen Ressourcen ausgestattet.

Beschwerdemöglichkeit bei Umgangsanordnungen noch unzureichend

Deshalb ist es gut, dass jetzt über eine Beschwerdemöglichkeit gegen Entscheidungen über einen Umgangausschluss nachgedacht wird. **Allerdings ließe die Begrenzung auf den Fall des vollständigen Umgangausschlusses die Fälle außer Acht, in denen stattdessen ein Umgang angeordnet wurde, der zu einer Gefahr für die körperliche und psychische Gesundheit des betreuenden Elternteils oder des Kindes selbst führt. Diese Fälle liegen regelmäßig bei Partnerschaftsgewalt vor.** Die betreuenden von Gewalt betroffenen – im Regelfall – Mütter sind gehalten, den Umgang zu ermöglichen und haben keine

¹ Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 11. Mai 2011 (Istanbul-Konvention)

² 2021–2025 „Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit zwischen der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD), BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und den Freien Demokraten (FDP)“



sanktionsfreie Möglichkeit, den Kontakt auszusetzen. Dies steht im Widerspruch zu Art. 31 der Istanbul-Konvention.

Wahlgerichtsstand sollte auch ohne Gewaltschutzverfahren möglich sein

Die bestehenden Regelungen über die örtliche Zuständigkeit des Familienrechts – in Kindschafts-, Abstammungs- und Unterhaltssachen orientiert am gewöhnlichen Aufenthalt des Kindes – führen häufig zu einer Gefährdungssituation, wenn über den Gerichtsort die geschützte Adresse gewaltbetroffener Frauen ausfindig gemacht werden kann. Die Forderung nach einem Wahlgerichtsstand, der auf den Herkunftsort gelegt werden kann, ist nun in dem Gesetzentwurf aufgegriffen worden. Das begrüßt FHK ausdrücklich. Leider wird im jetzigen Entwurf diese Möglichkeit an ein bereits abgeschlossenes oder bestehendes Verfahren nach dem Gewaltschutzgesetz gekoppelt. **Diese Regelung ist nicht gelungen. Nur etwa 10% der Frauen im Frauenhaus, die ja besonders auf den Schutz vor Preisgabe ihres Aufenthaltsortes angewiesen sind, stellen einen Antrag nach § 1 des Gewaltschutzgesetzes³ bzw. etwa 3 % nach § 2 Gewaltschutzgesetz⁴.** Teilweise besteht kein Bedarf nach entsprechenden Regelungen, teilweise wird das Verfahrens- und Kostenrisiko gescheut (nicht alle erhalten Verfahrenskostenhilfe), die Betroffenen wollen nicht gegen ihren (Ex-)Partner vorgehen oder die Belastung ist zu hoch. Die durch die Ermittlungspflicht des Gerichts (nächster Absatz) gewonnenen Erkenntnisse über bestehende Partnerschaftsgewalt müsste reichen.

Rücksicht auf besondere Dynamiken von Partnerschaftsgewalt erfordert fachliche Qualifikation

Das Gericht trifft eine ausdrückliche Pflicht, Anhaltspunkte für Partnerschaftsgewalt auszumachen. Diese Regelung kann dafür sorgen, dass Schutzmechanismen beachtet und andere Verfahrensprinzipien angewendet werden. Wichtig wäre, das Gericht mit dieser Recherche nicht allein zu lassen, sondern das gesamte Hilfesystem, u.a. auch die Unterstützung des Frauengewaltschutzes, einzubeziehen und dazu Gefährdungsanalyseinstrumente und Fallkonferenzen zu nutzen. Auch braucht es die Vermittlung von Fakten und Hintergründen zu den Ursachen und Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt, um die Erkenntnisse richtig einordnen zu können. **Dazu muss an einer verstärkten Aus- und Fortbildung der beteiligten Kräfte gearbeitet werden – und sogar über eine Fortbildungspflicht nachgedacht werden.**

Zu begrüßen ist ebenfalls die Klarstellung, dass bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt von den Maximen einer Hinwirkung auf Einvernehmen oder gemeinsamen Beratungen abgewichen werden soll. Dies trägt den besonderen Wirkmechanismen einer gewaltbelasteten Partnerschaft Rechnung und erhöht damit den Schutz des gewaltbetroffenen Elternteils und des Kindes. Auch die lange geforderte getrennte Anhörung der Beteiligten wird nun ausdrücklich formuliert.

Stärkung der Verfahrensbeistände noch mit Regelungslücken

Die Ausstattung des Verfahrensbeistands mit einer höheren Vergütung bei Klarstellung, dass Dolmetschungskosten extra gezahlt werden, zeugt von einer hohen Akzeptanz dessen Stellung im Verfahren. Ebenso trägt die Erweiterung der Befugnisse, also zum Beispiel Gespräche und Termine durchzusetzen, dazu bei. Allerdings fehlt es bei den vorgesehenen Regelungen an einer Balance für den „Störfall“. Trotz entsprechender gesetzlicher Vorgaben ist noch nicht von einer flächendeckenden Qualifizierung der

³ FHK Frauenhaus-Statistik, 2022: <https://www.frauenhauskoordinierung.de/publikationen/frauenhaus-statistik>

⁴ Ebda.



Verfahrensbeistände auszugehen – schon deshalb, weil es an einheitlichen Standards fehlt. Den weitreichenden Befugnissen des Verfahrensbeistands stehen keine Rechtsmittel gegenüber, einen bestimmten Verfahrensbeistand von vornherein abzulehnen oder später zu entpflichten, wenn er seine Aufgaben nicht rechtmäßig oder im zeitlichen Rahmen erfüllt. **Gerade aufgrund seiner besonderen Befugnisse, die nun auch richterlich angeordnet und durchgesetzt werden können, und des Einblicks in äußerst private – grundrechtsrelevante – Lebenszusammenhänge nicht nur des Kindes muss es eine Möglichkeit geben, dessen Qualifikation und Handeln zu überprüfen und ggf. zu sanktionieren. Dazu muss auch gehören, dass das beteiligte Kind den Verfahrensbeistand ablehnen kann.** Positive Ansätze sind dahingehend abzulesen, dass Instrumente kindgerechter Justiz eingezogen werden, wozu auch eigene Beschwerderechte gehören.

Einbindung weiterer Akteur*innen

Der Entwurf sieht auch vor, dass über ein Gewaltschutzverfahren Polizei und bei Beteiligung von Kindern das Jugendamt informiert werden. Dieser grundsätzlich zu begrüßende Vorschlag bedarf noch einer gewissen Nachjustierung dahingehend, dass der Umfang der Informationen klarer umrissen werden muss. Außerdem müssen diese Maßnahmen immer in ein System eingebettet sein, in dem die Akteure in hohem Maße mit den Anforderungen bei Partnerschaftsgewalt vertraut sind und über ausreichende Ressourcen verfügen.

Die angeführten Kritikpunkte sollen nicht in den Hintergrund rücken, dass dieser Entwurf einen wichtigen Schritt auf dem richtigen Weg macht. Der bereits erwartete Gesetzentwurf zum materiellen Kinderschaftsrecht sollte mit diesen Vorschlägen abgestimmt und synchronisiert werden.

Frauenhauskoordinierung e.V.